Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5385

16. 10. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5155 —

Deutsch-indische Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 10. Oktober 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Hat die Bundesregierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach der Veröffentlichung der Anschuldigung im Wall Street Journal der Zusammenarbeit der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR) mit der indischen Raumfahrt-Forschungsorganisation (ISRO) zum Zweck des Baus einer indischen Mittelstreckenrakete „Agni" (Trägerrakete für Atomwaffen) Kontakt aufgenommen, um diesen Sachverhalt zu klären?

Die Bundesregierung hat nach Veröffentlichung des Artikels im „WSJ" die erforderlichen Schritte unternommen, um den Sachverhalt aufzuklären.

2. Trifft es zu, daß die DLR Indien ein Interferometer zur Verfügung gestellt hat, das für die Steuerung von Raketen unerläßlich ist?

3. Erstreckte sich die Weitergabe auch auf die Steuerung und das Testen von Raketen sowie auf die Weitergabe von Kenntnissen zur Fertigung spezieller Faserverbundwerkstoffe, die für Raketenspitzen und -düsen benötigt werden?

Die DLR hat Indien anfänglich Interferometer zur Verfügung gestellt. Ein Interferometer ist für die Steuerung und das Testen von Raketen nicht brauchbar. Kenntnisse zur Fertigung von Faserverbundwerkstoffen, die für hitzebeständige Raketenspitzen und -düsen benötigt werden, wurden nicht weitergegeben.

4. Ist weiteres Material bzw. Know-how geliefert worden, das für eine autonome, von Bodensignalen unabhängige Raketenführung notwendig ist?

Nein.

5. Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, wonach die indische Atomwaffenträgerrakete „Agni" indirekt von der DLR mitentwickelt wurde [z. B. durch das Testen der ersten Stufe im Windkanal (1975)]?

Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, ob es sich bei der AGNI um eine Atomwaffenträgerrakete handelt. Die DLR hat an der Entwicklung der AGNI nicht mitgearbeitet. Im übrigen hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 11/5075) darauf hingewiesen, daß bei der DLR im Auftrag der Indian Space Organization (ISRO) 1975 eine Windkanalmessung an einem Modell des indischen Satellitenträgers SLV-3 erfolgte.

6. Wann erhielt die Bundesregierung Kenntnis von dem Protokoll des DLR/ISRO-Colloquiums im Januar 1982 in Bangalore?

Unmittelbar nach dem Kolloquium.

7. Da 1975 diese Windkanalmessung durchgeführt wurde, deren militärischer Charakter spätestens 1982 (DLR-ISRO-Colloquium) sichtbar wurde: Warum wurde nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt die „wissenschaftliche" Zusammenarbeit gestoppt?

Die Zusammenarbeit DLR/ISRO hat nie militärischen Charakter gehabt. Eine derartige Interpretation des Kolloquiums wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Schon die uneingeschränkte Veröffentlichung der Symposiumsdokumente zeigt, daß es sich bei der Zusammenarbeit nicht um militärische Aspekte handelt.

8. Teilt die Bundesregierung unsere Einschätzung, daß die Bundesregierung durch diese Einmischung die strategische Balance in Asien empfindlich gestört hat?

Die Bundesregierung ist sich keiner „Einmischung bewußt und teilt deshalb auch nicht die Auffassung der Kleinen Anfrage, daß die strategische Balance in Asien empfindlich gestört wurde.

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des US-amerikanischen Professors und Technikers Gary Milhollin, daß es „keinen Unterschied zwischen Höhenforschungs- und ballistischen Raketen" gibt?

Die Behauptung des amerikanischen Professors Gary Milhollin, daß es keinen Unterschied zwischen Höhenforschungs- und ballistischen Raketen gäbe, ist nach dem Urteil von Fachleuten nicht haltbar.

10. Da sich die Bundesregierung an die 1987 auf dem Weltwirtschaftsgipfel verabschiedete Vereinbarung auf ein Träger-Technologie-Regime gebunden fühlt: Teilt die Bundesregierung die Bewertung, daß die Zusammenarbeit DLR-ISRO, die die Entwicklung der indischen Atomwaffenträgerrakete „Agni" ermöglichte, einen eklatanten Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellt?

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD zu Höhenforschungs-Raketen und Trägertechnologie-Regime (Drucksache 11/5075) dargelegt hat, bezog sich die WTZ mit Indien auf die Vermittlung von Grundlagen-Know-how. Ferner ist auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Gilges (Drucksache 11/5123, Seite 18, Frage 26) zu verweisen, in der ebenfalls klargestellt worden war, daß die DLR Indien nicht bei der Entwicklung oder Tests von militärisch nutzbaren Raketen unterstützt hat. Ein Verstoß gegen das Trägertechnologie-Regime liegt nicht vor.

11. Sind im Rahmen der 1974 vereinbarten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien indische Raketentechniker in bundesdeutschen Forschungsinstituten ausgebildet worden?

12. Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich? In welchen Zeiträumen waren diese Techniker hier in der Bundesrepublik Deutschland und wie lange dauerte eine solche Ausbildung durchschnittlich?

Raketentechniker sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet worden. Wie aber in der bereits zitierten Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD mitgeteilt, sind im Rahmen der WTZ mit Indien indische Wissenschaftler in einem mehrmonatigem Trainingsprogramm über die Auslegung von Prüfständen mit Höhensimulation unterrichtet worden (insgesamt 12 in den Jahren 1974 bis 1978). Seit 1974 bis heute hielten sich im Rahmen der breitangelegten WTZ insgsamt ca. 135 indische Wissenschaftler aus den verschiedensten Fachbereichen in der Bundesrepublik Deutschland auf.

13. Wie viele indische Soldaten befinden sich derzeit in der Ausbildung bei Einrichtungen der Bundeswehr und/oder rüstungsproduzierenden Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland? Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung eventuell mit der Ausbildung indischer Soldaten?

Derzeit befinden sich keine indischen Soldaten zur Ausbildung in Einrichtungen der Bundeswehr. Über Ausbildungsmaßnahmen bei Unternehmen der Verteidigungswirtschaft liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bundesdeutsche Firmen in irgendeinem Zusammenhang am Bau des Raketentestgeländes im indischen Bundesstaat Orissa (Baliapal) beteiligt sind? Wenn ja, um welche Firmen handelt es sich im einzelnen und worauf erstreckt sich die Zusammenarbeit, und wie beurteilt die Bundesregierung eine etwaige Beteiligung bundesdeutscher Firmen angesichts der verheerenden Folgen z. B. für die dort lebende Bevölkerung (drohende Vertreibung von bis zu 125 000 Menschen – zum überwiegenden Teil Bauern)?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über eine Beteiligung deutscher Firmen an dem genannten Projekt vor.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kooperation zwischen den Firmen M. und H. zur Entwicklung des Militärhubschraubers ALH? Gab es im Rahmen dieser Kooperation Anträge der Firma M. zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Waren aus Teil I, Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung?

    Wie hat die Bundesregierung ggf. diese Anträge entschieden und wie begründet sie eventuelle Ausfuhrgenehmigungen?

    Nach eigenen Angaben hat sich M. eigene Exportmöglichkeiten für den ALH vertraglich absichern lassen.

    Wie beurteilt die Bundesregierung diese Exportabsichten der Firma M.? Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß die Firma M. durch den beabsichtigten Export eines in Indien entwickelten und produzierten Militärhubschraubers eventuell bundesdeutsche Exportrestriktionen umgehen möchte?

Der vor einigen Jahren abgeschlossene Vertrag zwischen den genannten Firmen bezieht sich auf die Entwicklung eines Basishubschraubers der 4 bis 5 t-Klasse. Tätigkeiten im Rahmen dieser Kooperation waren nach den bislang geltenden außenwirtschaftlichen Bestimmungen nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig. Durch 1989 in Kraft getretene neue Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung ist für noch abzuwickelnde Tätigkeiten eine Genehmigungspflicht entstanden. Die Firma hat entsprechende Ausfuhrgenehmigungsanträge gestellt, über die noch nicht entschieden wurde.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über Exportabsichten der Firma. Nach ihren Informationen besitzt die Firma keine Rechte hinsichtlich eines eventuellen Exports des in Indien noch in der Entwicklung befindlichen und dort später herzustellenden Hubschraubers.

16. Wie hoch waren die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Waren aus Teil I, Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung für die Jahre 1986, 1987 und 1988?

    Um welche Warengruppen handelt es sich im einzelnen, und wie begründet die Bundesregierung eventuell erteilte Ausfuhrgenehmigungen, insbesondere bei Waren aus Teil I, Abschnitte A und B?

Die Bundesregierung sieht sich aus Gründen, die in der Vergangenheit wiederholt dargelegt wurden (z. B. Drucksache 10/5902), nicht in der Lage, Ausfuhrgenehmigungswerte mit Bezug auf ein einzelnes Land bekanntzugeben.

17. Indien ist nach den neuesten SIPRI-Zahlen der derzeit größte Rüstungsimporteur der „Dritten Welt". Gleichzeitig baut Indien, nach eigenen Angaben, seine eigenen Rüstungsproduktionskapazitäten erheblich aus und strebt eine massive Ausweitung der eigenen Waffenexporte an.

Unterstützt die Bundesregierung diese erklärte Politik der indischen Regierung? Wenn nicht, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um eine Beteiligung bundesdeutscher Unternehmen am Ausbau der indischen Rüstungsproduktionskapazitäten zu verhindern, und wie begründet sie eventuell in diesem Kontext erteilte Ausfuhrgenehmigungen?

Der Bundesregierung ist von einer erklärten Politik der indischen Regierung für eine massive Ausweitung der eigenen Waffenexporte nichts bekannt.

Die Bundesregierung ist bei der Behandlung genehmigungspflichtiger Ausfuhren von Rüstungsgütern und Kriegswaffen streng den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) gefolgt. Sie hat sich dabei sowohl von der Qualität der Beziehungen zu Indien als auch zu dessen Nachbarstaaten leiten lassen.

18. Inwieweit ist die Bundesregierung über die Lieferung mehrerer Tonnen schweren Wassers (deuterisierte Verbindungen) an Indien durch die Düsseldorfer Firma A. informiert („DER SPIEGEL", vom 12. Juni 1989)?

Die Bundesregierung ist über den Vorgang informiert. Sie hat dazu ausführlich vor dem 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages Stellung genommen.

19. Erteilte die Bundesregierung ggf. hierfür eine Ausfuhrgenehmigung?

Nein.

Nach den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden deutschen Bestimmungen unterlagen derartige Geschäfte nicht der Genehmigungspflicht, da die Ware den deutschen Boden jeweils nicht berührte und der Transithandel mit dem Empfängerland genehmigungsfrei war. Durch die am 8. März 1989 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (BGBl. I S. 341) wurde u. a. die Genehmigungspflicht auf derartige Transithandelsgeschäfte ausgedehnt.

20. Inwieweit läßt nach Ansicht der Bundesregierung der Atomwaffensperrvertrag überhaupt eine solche Lieferung zu?

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sieht in Artikel III Abs. 2 in bezug auf „nukleare Lieferungen" für die Vertragsparteien die Verpflichtung vor, ... „a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Her-

stellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material ... Sicherungsmaßnahmen unterliegt". Weitere Einschränkungen für die Lieferung von Schwerwasser ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

21. Inwieweit ist die Bundesregierung über die Lieferung von 95 kg Beryllium an Indien durch die Firma D. informiert?

Der Bundesregierung sind die genannten Lieferungen bekannt. Der erwähnte Lieferumfang von 95 kg bezieht sich auf zwei Verträge, die in der ersten Hälfte der 80er Jahre abgewickelt wurden.

22. Hat die Bundesregierung ggf. hierfür eine Genehmigung erteilt?

Die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen wurden erteilt, da der Bundesregierung die nicht-nukleare Verwendung des Berylliums hinreichend glaubhaft gemacht worden war.

23. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß durch bundesdeutsche Kernkraftsbetreiber Teile aus dem AKW Gundremmingen abmontiert wurden, um als Ersatzteile im defekten AKW Tarapur Verwendung zu finden?

Das stillgelegte KKW Gundremmingen und das indische KKW Tarapur sind typengleich gebaut worden. Die US-Regierung war seinerzeit an die Bundesregierung mit der ausdrücklichen Bitte herangetreten, Ersatzteile nach Tarapur zu liefern. Wegen der Typengleichheit der KKW konnte die Bundesregierung dieser Bitte entsprechen und hat dem Export von Teilen aus dem Reserve- und Lagerbestand des KKW Gundremmingen nach Tarapur zugestimmt.

24. Weiß die Bundesregierung, daß die indischen AKW pro Jahr mehrere Kilogramm Plutonium produzieren, das für das geheime indische Atomwaffenprogramm Verwendung findet?

Die Bundesregierung weiß nichts von einem geheimen indischen Atomwaffenprogramm und daß in indischen Kernkraftwerken entstehendes Plutonium hierfür Verwendung finden soll.

25. Für den Fall, daß die Bundesregierung die beiden vorangegangenen Fragen positiv beantwortet:

    Warum setzt sie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomtechnologie fort und setzt sich damit dem Verdacht aus, gegen den Atomwaffensperrvertrag zu verstoßen, oder aber welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um nach den bekanntgewordenen Lieferungen von genehmigungspflichtigem atomtechnischen Material und Anlagen durch bundesdeutsche Unternehmen nach Indien solche Exporte in Zukunft zu verhindern?

Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die aufgrund ihrer Einordnung in die Ausfuhrliste Teil I B genehmigungspflichtig sind, werden im Einklang mit den Bestimmungen des NV-Vertrages sowie den restriktiven Grundsätzen der für Nicht-NV-Vertragsstaaten geltenden Exportpolitik der Bundesregierung entschieden.

Im Rahmen der WTZ arbeitet die Bundesregierung mit Indien im nuklearen Bereich nur auf solchen Gebieten zusammen, die im Hinblick auf den Nichtverbreitungsvertrag unproblematisch sind wie etwa Reaktorsicherheit und Endlagerverhalten von radioaktiven Abfällen.

26. Sind im Rahmen der 1974 vereinbarten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien indische Kernkrafttechniker in bundesdeutschen Atomforschungsinstituten ausgebildet worden?

27. Wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich, wie viele Personen waren betroffen und wie lange dauerte eine solche Ausbildung?

    Wann fanden diese Programme statt, oder finden sie auch heute noch statt?

In den Kernforschungsanlagen Jülich und Karlsruhe, der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung und dem Hahn-Meitner-Institut hielten und halten sich indische Wissenschaftler besuchsweise zu gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen von bilateralen Projekten auf. Seit 1974 waren es insgesamt ca. 200 Personen. Dies umfaßt Aufenthalte von wenigen Tagen oder Wochen bis zu mehreren Monaten, in Einzelfällen auch über ein Jahr hinaus.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333